

Anlage 7

Ergänzende Vereinbarungen zum Architektenvertrag Freianlagen
Schulstiftung der Diözese Regensburg,
vertr. d. d. Katholisches Wohnungsbau- und Siedlungswerk der Diözese Regensburg GmbH
Generalsanierung und Weiterentwicklung Mittel- und Realschule Oberroning

- 8.3 Der/Die für die Projektleitung Verantwortliche ist: _____
- 8.4 Der/Die für die Objektüberwachung Verantwortliche ist: _____
- 8.5 Der AN hat nur einen Anspruch auf Abschlagszahlung, wenn dem AG die gültige Versicherungsbescheinigung vorliegt.
- 8.6 Das Angebotsblatt (Anlage 4) wird wesentlicher Vertragsbestandteil. Bei einer etwaigen Abweichung des Angebots des AN (Anlage 4) vom Vertragstext ist das Angebot vorrangig.
- 8.7 Grundlage für die Berechnung des Honorars sind die zusammengefassten Gesamtkosten (sämtl. Kosten, der von dem Auftrag umfassten Flächen, d.h. Pausen, Erschließungs-, Sport- und Grünflächen) wobei die Abrechnung des Honorars nach Bauabschnitten erfolgt.
- 8.8 Die schriftliche Beantwortung der Zuschlagskriterien (Anlage 5) ist Vertragsinhalt.
- 8.9 Die Kostenvorgabe der vom Auftraggeber freigegebenen Kostenberechnung sind verbindlich einzuhalten. Bei einer drohenden Überschreitung der Kostenberechnung sind vom Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber vor Ausführung der Mehrarbeiten im Rahmen des Kostenmanagements geeignete Maßnahmen einzuleiten.
- 8.10 § 13 Ziffer 13.3 der AVB gilt nicht für den Fall, dass eine Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 648 a BGB erfolgt. In diesem Fall kann der Auftragnehmer nur Vergütung für die bereits erbrachten Leistungen beanspruchen; dies auch nur, soweit diese Leistungen mangelfrei sind.
- 8.11 Unabhängig davon, dass gem. § 3.2.2.3 die Beauftragung weiterer Leistungen nach § 3.2.2 dem Auftraggeber freisteht, stellen die Parteien bezüglich der Leistungsphasen 8 und 9 klar, dass vor bestandskräftiger Entscheidung über die Bewilligung von Zuwendungen entsprechend der VV zu Art. 44 BayHO die Leistungen der Stufe 2 nicht beauftragt sind / werden. Diese Klarstellung ist der Vermeidung der Annahme eines vorzeitigen Maßnahmebeginns aus förderrechtlicher Sicht geschuldet.
- 8.12 Ergänzend zu § 13 Ziffer 13.3 der AVB vereinbaren die Parteien, dass die Versagung beantragter Fördermittel einen wichtigen Grund im Sinne des § 648 a BGB darstellt.
- 8.13 Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung der gesonderten Zuschlagserteilung in elektronischer Form über die Vergabepattform.